

Corporate Governance-Bericht 2021

DFS Energy GmbH

Gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020



DFS Energy

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen. Damit wurden die bisher geltenden Grundsätze aus dem Jahr 2009 inhaltlich weiterentwickelt.

Die neuen Grundsätze bestehen aus dem „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ (PCGK), einem Standard guter Unternehmensführung für die Bundesunternehmen, sowie den „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“, internen Verwaltungsvorschriften für die Beteiligungsführung.

Kernelemente der neuen Grundsätze sind die Implementierung einer aktiven Beteiligungsführung, die stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen fokussiert ist und einen aktiven Austausch mit relevanten Stakeholdern pflegt, sowie die Verankerung eines starken Überwachungsorgans.

Der PCGK findet auf die DFS Energy GmbH (DFS Energy) als 100 %-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Gesellschaftsvertrag Anwendung.

Die DFS Energy wird sich bei ihrer Entsprechenserklärung zum PCGK für das Jahr 2021 erstmalig auf die Neufassung der Grundsätze aus dem Jahr 2020 beziehen.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung der Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte und die Versorgung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), des Umweltbundesamtes (UBA) sowie der DFS, alle dienstansässig am DFS-Campus in Langen, mit den genannten Medien. Die DFS Energy kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben und Unternehmensverträge aller Art schließen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS Energy sowie dem mit der DFS geschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Die Gesellschafterversammlung nimmt die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr.

Die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

b) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Die Leitung der DFS Energy ist der DFS unterstellt (Beherrschungsvertrag). Die DFS ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DFS Energy hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der DFS Energy ist verpflichtet, die Weisungen der DFS zu befolgen.

Zudem bedürfen bestimmte Geschäfte gemäß § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der DFS der Zustimmung des Aufsichtsrates der DFS.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen, insbesondere über die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance sowie für das Gesamtunternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS Energy über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Feststellung vorzulegen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 25. Mai 2021 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Das Organmitglied erhielt im Geschäftsjahr 2021 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhielten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung, keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan und in der Geschäftsführung

- Der Anteil von Frauen in der Gesellschafterversammlung der DFS Energy beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 25% (Vorjahr: 25%).
- Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung der DFS Energy beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 0% (Vorjahr: 0%).

7. Nachhaltige Unternehmensführung

Die DFS Energy erzeugt die Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte nach dem ressourcenschonenden Prinzip der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und verteilt diese Medien an die Muttergesellschaft DFS, das Paul-Ehrlich-Institut sowie das Umweltbundesamt.

Die modernen Gasturbinen- und Gasmotoren-Anlagen der Energiezentrale erfüllen die Kriterien einer Hocheffizienz-Anlage und werden daher nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz gefördert.

Die Energiezentrale wird energierechtlich gemäß § 3, Nr. 24 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als eine sogenannte „Kundenanlage zur betrieblichen Eigen-

versorgung“ betrachtet und unterliegt nicht den Regulierungsvorgaben des EnWG für Netzbetreiber.

Die DFS Energy beschäftigt keine Mitarbeiter, sondern bedient sich des Personals der Gesellschafterin.

8. Entsprechenserklärung

Der Geschäftsführer der DFS Energy, die Gesellschafterversammlung der DFS Energy und der Aufsichtsrat der DFS erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

- Ziffer 4.1.1 PCGK: Aufgrund der besonderen Stellung der DFS Energy als Zweckgesellschaft ist sie in die Strategie des DFS-Konzerns eingebunden. Eine eigene Strategie der DFS Energy wird als nicht erforderlich angesehen.
- Ziffer 4.3.2 PCGK: Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung ist aufgrund fehlender Vergütung bzw. Aufwandentschädigung ein Selbstbehalt im Rahmen der D&O-Versicherung nicht angemessen und wurde daher nicht vereinbart.
- Ziffer 5.2.1 PCGK: Die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers ist nicht erfolgt und nicht erforderlich, da der Geschäftsführer der DFS Energy durch einen Beherrschungsvertrag operativ an die DFS gebunden ist.
- Ziffer 5.2.5 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung ist in der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht berücksichtigt. Bei den Bestellungen der aktuellen Geschäftsführung wird jedoch die gesetzliche Altersgrenze vor Ablauf der Bestellung nicht erreicht. Die Aufnahme einer Altersgrenze in die Geschäftsordnung DFS Energy ist im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung vorgesehen.
- Ziffer 5.3 PCGK: Da der Geschäftsführer der DFS Energy keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhält, ist eine Zielvereinbarung nicht vereinbart.
- Ziffer 6.2.2 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung ist bisher nicht festgelegt. Die Aufnahme einer Altersgrenze ist im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der DFS vorgesehen.“



Hagen Wernig
Geschäftsführer
DFS Energy GmbH



Antje Geese
Aufsichtsratsvorsitzende
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Arndt Schoenemann
Vorsitzender der Geschäftsführung
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Dr. Kerstin Böcker
Geschäftsführerin Personal und
Arbeitsdirektorin
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Dirk Mahns
Geschäftsführer Betrieb
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Friedrich-Wilhelm Menge
Geschäftsführer Technik
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

DFS Energy GmbH
Am DFS-Campus 10
63225 Langen, Germany
www.dfs.de

Mai 2022